

**Tarifvertrag für die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer
der „Die Autobahn GmbH des Bundes“
(KraftfahrerTV Autobahn)**

vom 30. September 2019

Zwischen

der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (Autobahn GmbH),
vertreten durch die Geschäftsführung,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Arbeitszeit, höchstzulässige Arbeitszeit	3
§ 3	Monatsarbeitszeit	4
§ 4	Pauschalentgelt	5
§ 5	Pauschalgruppen	5
§ 6	Anteiliges Pauschalentgelt	5
§ 7	Sicherung des Pauschalentgelts	5
§ 8	Inkrafttreten	6
Anlage		7

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die als Personenkraftfahrerin oder -kraftfahrer beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Autobahn GmbH mit Ausnahme der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, die nicht oder nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit (§ 6 Abs. 1 MTV Autobahn) hinaus beschäftigt werden.

Protokollerklärung zu § 1:

Eine Kraftfahrerin/Ein Kraftfahrer ist dann nicht nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt, wenn sie/er im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in einem Kalendermonat mindestens 15 Überstunden geleistet hat.

§ 2 Arbeitszeit, höchstzulässige Arbeitszeit

- (1) ¹Die Arbeitszeit umfasst reinen Dienst am Steuer, Vor- und Abschlussarbeiten, Wartezeiten, Wagenpflege, Wartungsarbeiten und sonstige Arbeit. ²Die höchstzulässige Arbeitszeit richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG).
- (2) ¹Wenn die Kraftfahrerin/der Kraftfahrer schriftlich einwilligt und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes getroffen sind, wie insbesondere das Recht der Kraftfahrerin/des Kraftfahrers auf eine jährliche, für die Beschäftigte/den Beschäftigten kostenfreie arbeitsmedizinische Untersuchung bei einer von der Arbeitgeberin bestimmten Ärztin/einem von der Arbeitgeberin bestimmten Arzt (unbeschadet der Pflichten der Arbeitgeberin aus anderen Rechtsvorschriften) und die Gewährung eines Freizeitausgleichs möglichst durch ganze Tage oder durch zusammenhängende arbeitsfreie Tage zur Regenerationsförderung, kann die höchstzulässige Arbeitszeit im Hinblick auf die in ihr enthaltenen Wartezeiten auf bis zu 15 Stunden täglich ohne Ausgleich verlängert werden (§ 7 Abs. 2a ArbZG); sie darf 268 Stunden im Kalendermonat ohne Ausgleich nicht übersteigen. ²Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2a ArbZG wird zugleich die Ruhezeit auf bis zu neun Stunden verkürzt, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden Fahrdienstes dies erfordert. ³Die Kürzung der Ruhezeit ist grundsätzlich bis zum Ende der folgenden Woche auszugleichen.
- (3) ¹Muss die höchstzulässige monatliche Arbeitszeit nach Absatz 2 Satz 1 aus zwingenden betrieblichen Gründen ausnahmsweise überschritten werden, so sind die über 268 Stunden hinausgehenden Stunden im Laufe des kommenden oder des darauf folgenden Monats durch Erteilung entsprechender Freizeit auszugleichen, ferner ist der Zeitzuschlag für Überstunden nach § 8 Abs. 1 Buchst. a MTV Autobahn zu zahlen. ²Die Zahlung einer geldlichen Entschädigung anstelle der Erteilung entsprechender Freizeit ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes (Absatz 2 Satz 1) unzulässig.
- (4) Bei der Prüfung, ob die höchstzulässige monatliche Arbeitszeit nach Absatz 2 Satz 1 erreicht ist, sind Ausfallzeiten sowie Zeiten eines Freizeitausgleichs nach § 3 Abs. 3 einzurechnen; für einen Ausfalltag sind höchstens zehn Stunden anzusetzen.

Protokollerklärung zu § 2:

¹Die regelmäßige Arbeitszeit der Kraftfahrerin/des Kraftfahrers nach § 6 Abs. 1 MTV Autobahn bleibt unberührt. ²Soweit die höchstzulässige Arbeitszeit nach Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz nicht überschritten wird, ist § 6 Abs. 2 MTV Autobahn mit der Maßgabe anwendbar, dass bei der Berechnung auf das jeweilige Kalenderhalbjahr abzustellen ist.

§ 3 Monatsarbeitszeit

- (1) Die in einem Kalendermonat im Rahmen von § 2 geleistete Arbeitszeit ist die Monatsarbeitszeit.
- (2) ¹Für die Ermittlung der Monatsarbeitszeit gilt als tägliche Arbeitszeit die Zeit vom Arbeitsbeginn bis zur Beendigung der Arbeit, gekürzt um die dienstplanmäßigen Pausen. ²Bei ununterbrochener betrieblich veranlasster Abwesenheit der Kraftfahlerin/des Kraftfahrers vom Betrieb zwischen 12.00 und 14.00 Uhr oder bei einer Dienstreise zwischen sechs und zwölf Stunden findet keine Kürzung statt, bei einer eintägigen Dienstreise über zwölf Stunden wird einheitlich eine Kürzung von 30 Minuten vorgenommen.
- (3) In den Fällen
- des Urlaubs (§§ 26 und 27 MTV Autobahn),
 - der Arbeitsunfähigkeit,
 - der Freistellung von der Arbeit unter Entgeltfortzahlung (§ 29 MTV Autobahn),
 - der Qualifizierung im überwiegend betrieblichen Interesse,
 - des Freizeitausgleichs nach § 2 Abs. 3 Satz 1,
 - der Freistellung von der Arbeit für die Wahrnehmung von Tätigkeiten nach dem Betriebsverfassungsgesetz,
 - des Ausfalls von Arbeitszeit infolge eines Wochenfeiertages,
- sind für jeden Arbeitstag bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage 10,65 Stunden pauschal anzusetzen.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Zur Tätigkeit als Mitglied eines Betriebsrates gemäß Absatz 3 gehören auch mehrtägige Reisen gemäß § 40 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz, die zur Erfüllung der Betriebsratsaufgaben notwendig sind.

- (4) ¹Jeder Tag einer mehrtägigen Dienstreise ist mit zwölf Stunden anzusetzen. ²Für die Berechnung der Zeitzuschläge nach § 4 Abs. 4 ist bei mehrtägigen Dienstreisen wie folgt zu verfahren:
³Beginnt die mehrtägige Dienstreise nach 12.00 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 12.00 bis 24.00 Uhr, endet die mehrtägige Dienstreise vor 12.00 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 0.00 bis 12.00 Uhr, für alle übrigen Tage die Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr anzusetzen.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

¹Eine mehrtägige Dienstreise gemäß Absatz 4 liegt vor, wenn sie nach Ablauf des Kalendertages endet, an dem sie begonnen hat. ²Der Pauschalansatz von zwölf Stunden gilt auch für den Kalendertag, an dem eine mehrtägige Dienstreise beginnt oder endet und an dem weitere Arbeit geleistet wird bzw. eine weitere Dienstreise geendet hat oder beginnt.

- (5) Bei Arbeitsbefreiung (§ 29 MTV Autobahn) oder Beurlaubung (§ 28 MTV Autobahn) ohne Entgeltfortzahlung werden die Stunden angesetzt, die die Kraftfahlerin/der Kraftfahrer ohne diese Ausfallgründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 1 MTV Autobahn) geleistet hätte.

§ 4 Pauschalentgelt

- (1) Für die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer wird ein Pauschalentgelt festgesetzt, mit dem das Tabellenentgelt (§ 15 Abs. 1 MTV Autobahn) sowie das Entgelt für Überstunden und die Zeitzuschläge für Überstunden (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a MTV Autobahn) abgegolten sind.
- (2) Die Beträge des Pauschalentgelts ergeben sich aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag.
- (3) Neben dem Pauschalentgelt werden für die Inanspruchnahme an Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen, Vorfesttagen, in der Nacht und an Samstagen Zeitzuschläge nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 MTV Autobahn gezahlt.
- (4) ¹Die Pauschalentgelte verändern sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, wie die Tabellenentgelte der Entgeltgruppe 5. ²Die Tarifvertragsparteien werden diese Anpassung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer allgemeinen Entgelterhöhung ohne Kündigung vereinbaren.

§ 5 Pauschalgruppen

- (1) Es bestehen die Pauschalgruppen für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer sowie für Chefkraftfahrerinnen und Chefkraftfahrer.
- (2) Chefkraftfahrerinnen oder Chefkraftfahrer sind die Kraftfahrerinnen oder Kraftfahrer der Mitglieder der Geschäftsführung der Autobahn GmbH.
- (3) Das Pauschalentgelt der Chefkraftfahrerinnen und Chefkraftfahrer wird nur für die Zeit der tatsächlichen Dienstleistung als Chefkraftfahrerin bzw. Chefkraftfahrer gewährt.

§ 6 Anteiliges Pauschalentgelt

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats oder steht das Pauschalentgelt aus einem sonstigen Grunde nicht für den ganzen Kalendermonat zu, wird nur der Teil des Pauschalentgelts gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

§ 7 Sicherung des Pauschalentgelts

Für Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer mit mindestens fünfjähriger ununterbrochener Beschäftigung nach diesem Tarifvertrag oder dem Tarifvertrag vom 12. Oktober 2006 über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) bzw. dem Tarifvertrag vom 1. September 2009 über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrerinnen/Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen (PKW-Fahrer-TV-H), die infolge eines Unfalles, welcher in Ausübung oder infolge der Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten wurde, nicht mehr als Kraftfahrerin/Kraftfahrer weiterbeschäftigt werden, finden die im Anhang zu § 12 EÜTV Autobahn aufgeführten Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2023. ²Der Tarifvertrag wirkt nach.

Pauschalentgelt

Gültig vom 1. Oktober 2019 bis 29. Februar 2020		
Kraftfahrerinnen/ Kraftfahrer	Stufen	EG 5
	1. – 10. Jahr	4.057,54 Euro
	11. – 15. Jahr	4.330,30 Euro
	ab 16. Jahr	4.422,58 Euro
Chefkraftfahrerinnen/ Chefkraftfahrer	Stufen	EG 5
	1. – 10. Jahr	4.627,51 Euro
	11. – 15. Jahr	4.908,39 Euro
	ab 16. Jahr	5.000,68 Euro

Gültig ab 1. März 2020		
Kraftfahrerinnen/ Kraftfahrer	Stufen	EG 5
	1. – 10. Jahr	4.100,55 Euro
	11. – 15. Jahr	4.376,20 Euro
	ab 16. Jahr	4.469,46 Euro
Chefkraftfahrerinnen/ Chefkraftfahrer	Stufen	EG 5
	1. – 10. Jahr	4.676,56 Euro
	11. – 15. Jahr	4.960,42 Euro
	ab 16. Jahr	5.053,69 Euro

Berlin, den 30. September 2019

Für
„Die Autobahn GmbH des Bundes“
Die Geschäftsführung

Für
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Der Bundesvorstand